

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle unserer Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung des Verwenders als angenommen. Geschäftsbedingungen von Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und den Vertrag durchführen. Davon abweichende Regelungen, insbesondere auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur insoweit Bestandteil eines mit uns abgeschlossenen Vertrages, als ihre Anwendbarkeit für jeden Einzelfall mit uns schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen von Verträgen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Bedingungen entsprechend, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ferner sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, als auch Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gleichermaßen, sofern in den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Leistungen

Wir erbringen folgende Leistungen individuell zugeschnitten auf die Bedürfnisse unserer Kunden:

1. **Brandmeldetechnik** – Installation, Planung, Inbetriebnahme und Instandhaltung, Wartung
2. **Einbruchmeldetechnik** – Einrichtung von Überwachungs- und Einbruchmeldesystemen für Wohn-, Gewerbe- und Industriegebäude in allen VdS-Klassen (Klassifizierung nach den Vorgaben des Verbands der Schadenversicherer e.V.).
3. **Digitale Schließtechnik** – Einrichtung und Vernetzung von Schließanlagen; Verknüpfung mit (vorhandener) Einbruchmeldetechnik möglich.
4. **Videotechnik** – Installation netzwerkbasierter IP-Kameras für die Innen- und Außenanlage.
5. **Individuelle Systeme zur Zutrittskontrolle**
6. **Flucht- und Rettungswege-technik** – Installation und Montage der erforderlichen Systeme

7. **Medientechnik** – Einrichtung und Installation von Informations- und Unterhaltungsmedien mit Möglichkeit der Fernbedienung
8. **Beratung und Planung** hinsichtlich aller Projekte von Beginn an
9. **24-Stunden-Service**

Unser Leistungsumfang beinhaltet die Erbringung von Leistungen auf Grundlage verschiedener Vertragstypen (Kauf-, Werk- und Dienstleistungsvertrag). Diese AGB gelten für alle Vertragstypen gleichermaßen, es sei denn, einzelne Regelungen gelten nur für bestimmte Vertragstypen. Dies wird an entsprechender Stelle ausdrücklich geregelt.

§ 3 Leistungsbeschreibung

1. Die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen und/oder von Räumen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen, jeweils Alarm ausgelöst wird. Darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchverhinderung, bietet eine Alarmanlage nicht; daher sind diese ausdrücklich nicht Gegenstand des Leistungsumfangs.
2. Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.
3. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betrieb- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
4. Bei einer Anlagenüberprüfung hat der Kunde für die Einhaltung der Vorschriften - insbesondere einer bestehenden Alarmierungsmöglichkeit - zu sorgen, da die Anlage zu diesem Zeitpunkt keine Weitermeldung vornimmt.

§ 4 Angebot und Abschluss von Verträgen

1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind – außer bei ausdrücklicher Vereinbarung – freibleibend. Angaben in Prospekten und sonstigen Informationsmaterialien sowie anwendungstechnische Hinweise haben nur informativen Charakter. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

2. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns zustande. Die darin enthaltenen Angaben bestimmen Inhalt und Umfang des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soll von der Schriftform abgewichen werden, so muss auch dies schriftlich vereinbart werden.
3. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist für Inhalt und Umfang des Vertrages unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
4. Ist eine Lieferung auf Abruf mit dem Kunden vereinbart, so beträgt die Liefer- und Montagefrist 6 Wochen ab Eingang des Abrufs des Kunden bei uns. Soweit eine Baubesprechung erforderlich ist, hat diese innerhalb von 8 Tagen nach Abruf stattzufinden. Ergeben sich dabei Änderungen der Ausführungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so muss eine neue angemessene Lieferfrist vereinbart werden.
5. Der Kunde (Auftraggeber) hat die Bestellung bei Lieferung auf Abruf spätestens 6 Monate seit dem Beststellungsdatum abzurufen. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist dem Kunden eine Nachfrist zum Abruf mit der Anordnung der Erfüllung zu setzen. Ruft der Kunde die Leistung nach Ablauf der Frist nicht ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Bei den zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben handelt es sich um Circa-Angaben. Diese gelten nur dann als vertraglich vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Sind die einzelnen Angaben gem. Ziffer 1 Vertragsbestandteil geworden, gelten geringe Abweichungen von der Beschreibung oder dem Angebot als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Kunden nicht unzumutbar ist.
3. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen. Hierzu notwendige Unterlagen, stellen wir dem Kunden zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erforderlich ist.

§ 6 Urheberrecht und Eigentum

1. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Sollten obig benannte Unterlagen verwendet werden, obwohl uns kein Auftrag erteilt wurde, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 an uns zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

§ 7 Preise

1. Alle Preise gelten bei Montageleistungen nur bei ungeteilter Auftragserteilung hinsichtlich des von uns unterbreiteten Angebotes, und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
2. Verlangt der Kunde zusätzliche Arbeiten, die nicht im Angebot enthalten sind, werden die zur Durchführung dieser Tätigkeiten entstandenen Lohn- und Materialkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Die Lohnkosten, die bei Arbeiten auf Wunsch des Kunden im Rahmen von Über-, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsstunden entstehen, werden dem Kunden vorab in Form eines Angebotes übermittelt.
4. Bei reinen Lieferaufträgen gelten die Preise ab unserem Lager zuzüglich Verpackung, Fracht und Porto. Die genauen Lieferkosten finden Sie bei den jeweiligen Artikeln, bzw. in unserem Angebot. Die Preise beinhalten die gesetzlichen Steuern.
5. Sofern sich die gesetzlichen Steuern nach Vertragsschluss, aber vor Vertragserfüllung erhöhen sollten, sind wir berechtigt diese Erhöhung – in gleichem Umfang – an den Kunden weiterzugeben.
6. Verpackungen nehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen zurück, falls nichts anderes vereinbart wurde.

7. Die vereinbarten Preise gelten für 4 Monate ab Zustandekommen des Vertrages. Bei Aufträgen, die nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt werden sollen, oder wegen Hindernissen die vom Kunden zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden können, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der uns selbst für zu liefernde Materialien entstandenen Preiserhöhungen und Lohnerhöhungen anzuheben. Diese prozentuale Preiserhöhung gilt nur für diejenigen Teile des Auftrages, für die tatsächlich Preiserhöhungen eingetreten sind.
8. Gebühren, die vom Netzbetreiber für die Übertragung, oder von Polizei und Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 8 Lieferung, Lieferzeit, Leistungszeit

1. Von uns genannte Liefer- und Leistungsfristen sind ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung Circa-Fristen. Teillieferungen und -leistungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den wir durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, eine Pandemie oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferung oder Leistungen gehindert sind, sofern die Leistung / Lieferung nicht endgültig unmöglich ist. Wir benachrichtigen den Kunden unverzüglich von solchen Verzögerungen, sobald wir davon Kenntnis erlangen.

Sofern uns die Leistung unmöglich geworden ist, steht uns ein sofortiges Rücktrittsrecht zu. Beträgt die Verzögerung mehr als 2 Monate seit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, steht dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Rücktrittsrecht zu, soweit ihm die Entgegennahme der Leistung unzumutbar geworden ist.

3. Geraten wir aus Gründen, die wir verschuldet haben, mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist und der Kunde zusammen mit der Nachfristsetzung schriftlich den Rücktritt angedroht hatte. Die Nachfrist muss mindestens 4 Wochen betragen. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht des Kunden zur vorzeitigen Vertragskündigung. Für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzugs und Nichterfüllung, gilt § 11 dieser AGB.

4. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und schafft er auf unser schriftliches Verlangen nicht unverzüglich Abhilfe, so sind wir berechtigt, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Wir sind weiterhin berechtigt, den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht uns ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu, sofern wir dem Kunden gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt haben, dass wir uns in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert fühlen. Gleiches gilt, wenn dem Kunden die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig bekannt waren.

Bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Kunden sind wir darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. sofort den Rücktritt zu erklären und Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns zu fordern.

Für den Fall der Kündigung/des Rücktritts steht uns neben dem bis dahin entstandenen Vergütungsanspruch/Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die wir für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des Materials machen mussten.

§ 9 Gefahrübergang

1. Werkvertrag

- a) Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der erfolgten Abnahme auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teilabnahmen, sofern diese aufgrund der Art und Beschaffenheit des Werkes herbeigeführt werden können.
- b) Das Werk gilt gemäß § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen, wenn wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht unter Nennung mindestens eines Mangels verweigert hat.

Für Verbraucher gilt: Die gesetzliche Fiktion tritt nur ein, wenn wir den Kunden gemeinsam mit der Abnahmeaufforderung auf die Rechtsfolge des § 640 Abs. 2 BGB hingewiesen haben.

- c) Die Inbetriebnahme steht einer Abnahme gleich.

2. Kaufvertrag

Ist zwischen den Parteien ausschließlich ein Kaufvertrag über die Lieferung von Waren (u.U. mit Montageverpflichtung) zustande gekommen, so tritt der Gefahrübergang mit Übergabe der Sache an den Kunden ein

§ 10 Versand und Gefahrübergang

1. Wir versenden auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Wahl von Versandart und Versandweg liegt bei uns. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, gelieferte Ware im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unseren Betrieb verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir gelieferte Ware vom Kunden aufstellen oder montieren.

Dies gilt nicht im Falle des **Verbrauchsgüterkaufs** im Sinne des § 474 BGB: Bei Vertragsschluss mit einem Verbraucher geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher über, es sei denn, die Versendung erfolgt auf Wunsch und im Auftrag des Verbrauchers.

3. Bei Verzögerungen der Absendung, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, indem wir dem Kunden unsere Versandbereitschaft mitteilen.

§ 11 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

1. Werkvertrag

- a) Ist das Werk nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln, ist uns die Möglichkeit der Nacherfüllung einzuräumen. Der Kunde hat den Mangel genau zu beschreiben und nachzuweisen, dass der Mangel auf unsere Leistung zurückzuführen ist. Für die Nacherfüllung ist eine angemessene Frist zu gewähren.
Bei der Nacherfüllung obliegt uns die Entscheidung, ob wir nachbessern oder ein vollständig neues Werk herstellen.
Darüber hinaus steht es uns frei, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

- b) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder verweigern wir diese wegen unverhältnismäßiger Kosten, kann der Kunde nach Maßgabe der §§ 634, 636 BGB von dem Vertrag zurücktreten.

Im Übrigen verweisen wir auf das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

Ist der Kunde **Unternehmer**, gilt für ihn die Rügeobliegenheit des § 377 HGB.

2. Kaufvertrag

- a) Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Kunde zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen. Dabei steht dem Kunden beim Kauf ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu.
- b) Im Falle der Nachbesserung stehen uns 2 Versuche zu. Bleibt auch die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung).
- c) Erfüllungsort bei Abschluss eines Kaufvertrages ist die Niederlassung des Verkäufers.

3. Handelt es sich bei dem Kunden um einen **Unternehmer**, so bestehen bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes bzw. des Werkes keine Mängelansprüche. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

4. Die Haftung für Mängel bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
5. Für vom Kunden bereit gestellte Produkte/Leistungen übernehmen wir keine Mängelhaftung.
6. Im Übrigen verweisen wir auf das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

§ 12 Verjährung der Mängelansprüche

1. Handelt es sich um einen Werkvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt, und Minderung gegenüber einem **Unternehmer** 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes, bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme des Werkes.

Die Mängelansprüche eines **Verbrauchers** verjähren innerhalb von 2 Jahren.

2. Handelt es sich um einen Kaufvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Sachen 2 Jahre. Bei gebrauchten Sachen beträgt sie 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache.

Ist der Vertragspartner **Unternehmer**, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen 1 Jahr, für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht bei Mängeln, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder arglistiger Täuschung durch uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt ferner nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13 Haftung

1. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit. Diese Beschränkung gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht), haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, sowie für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, oder sonstiger Folgeschäden, ist auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus besteht keine Haftung.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen **Unternehmer**, ist die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt; ferner ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen beruht.

2. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen; insbesondere wird nicht für Schäden haftet, die als Folge von strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruch) gegenüber der Person, dem Eigentum oder dem Vermögen des Kunden oder eines Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr, sowie gegebenenfalls Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz, bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.
 3. Wir haften ferner nicht für Arbeiten unserer Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen, oder soweit dieselben vom Kunden ohne unsere Zustimmung bzw. nachträgliche Genehmigung veranlasst wurden.
4. Ist der Kunde **Unternehmer**, so hat er etwaige Mängel sofort uns gegenüber anzuzeigen.
5. Beratungen durch unser Personal oder von uns beauftragter Vertreter basieren auf dem gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen, und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
2. Die Verarbeitung oder Umarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Für den Fall, dass unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf uns übergeht und vom Kunden unentgeltlich für uns verwahrt wird.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir sind berechtigt, die Forderungsabtretung bei Zahlungsverzug unseres Kunden an die Abnehmer offen zu legen, und die abgetretene Forderung einzufordern

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder an uns zur Sicherheit gemäß § 14 Abs. 3 dieser AGB abgegebene Forderungen einzuziehen; der Kunde wird uns zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen geben und tritt uns bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

§ 15 Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, folgende Bestimmungen:

Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Die zur Errichtung der Anlage erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, sowie Heizung, allgemeine Beleuchtung zum Zwecke der Durchführung der Montage. Er hat bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinen, Werkzeuge, Material u.ä. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume, und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen bereit zu halten. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Eigentums unseres Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
2. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen o.ä. Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kunde verpflichtet sich uns und unserem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten, nach unserer Wahl, täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von uns gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.
4. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Kunde.

§ 16 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt zu erfolgen, es sei denn, im Vertrag bzw. in der Auftragserteilung wurde etwas Gegenteiliges vereinbart.

2. Gerät der Kunde in Verzug, so dürfen wir ihm Verzugszinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz in Rechnung stellen, wenn er Verbraucher ist. Ist der Kunde Unternehmer, so dürfen wir ihm Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz in Rechnung stellen. In beiden Fällen ist die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch uns nicht ausgeschlossen.
3. Der Kunde darf gegen uns gerichtete Forderungen nicht abtreten und nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
4. Es steht uns frei Abschlagszahlungen einzufordern. Die Abschlagszahlungen haben in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenen Umsatzsteuerbetrages, zu erfolgen. Die Leistungen sind insoweit durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistung gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereit gestellten Bauteile, sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Kunden nach seiner Wahl das Eigentum an ihn übertragen ist, oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 18 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf unsere Haftung – sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
5. Vorauszahlungen werden auf die nächstfälligen Zahlungen angerechnet, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlung gewährt wurde.

Insoweit sind als Vorauszahlungen fällig: 30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, weitere 30 % bei Montagebeginn und weitere 30 % bei der Anlagenübergabe.
6. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von uns vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach deren Zugang. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann der Kunde sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so können wir ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, befindet sich der Kunde in Verzug.

Wir sind berechtigt, einen Verzugsschaden in Höhe der Pauschale des § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

§ 17 Pflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsanschrift bekannt zu geben, solange das Vertragsverhältnis nicht beiderseitig vollumfänglich erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

§ 18 Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Liefer- und Leistungsbeziehungen zu unseren Kunden entstehenden Streitigkeiten ist Kaiserslautern, soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel sind die Vertragspartner verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.